

Synopse der Gebührensatzung Schulkindbetreuung Tübingen

Diese Synopse vergleicht die Gebührensatzung der Schulkindbetreuung der Universitätsstadt Tübingen aus den Jahren 2014/2025 und 2026. Die relevanten Unterschiede und Änderungen zwischen der alten und der neuen Satzung werden im Hinblick auf den Regelungsbereich, die Festsetzung der Gebühren sowie wesentliche Änderungen gegenübergestellt.

Regelungsbereich	Alte Satzung (2014/2025)	Neue Satzung (2026)	Wesentliche Änderungen / Bewertung
§ 1 Öffentliche Einrichtung	Die Stadt betreibt die Schulkindbetreuung an Grund- und Förderschulen als schulische Einrichtung, Ferienbetreuung nicht Teil der Satzung.	Ferienbetreuung und Mittagessen werden jetzt explizit in dieselbe Satzung aufgenommen, für alle Grundschulen, auch Sonderpädagogische Schulen.	Erweiterung um Ferienbetreuung und Mittagessen, neue Schularten und Standortregelungen.
§ 2 Erhebungsgrundsatz und Maßstab der Gebührenerhebung	Betreuungsgebühren basierend auf dem Betreuungsplatz und Verpflegungspauschale.	Erweiterung auf Ferienbetreuung und Verpflegung an allen Schulstandorten.	Zusätzliche Gebühren für Ferienbetreuung und Ferienzeiten spezifisch geregelt.
§ 4 Gebührensätze	Festgelegte monatliche Gebühren für Früh- und Spätbetreuung.	Neue Gebührenstruktur mit detaillierten Sätzen für mehrere Betreuungsarten; Einführung von wöchentlichen Gebühren für Ferienbetreuung.	Detaillierte Aufstellung von Gebühren für verschiedene Betreuungsbausteine, inklusive Ferienbetreuung.
§ 5 Gebührenermäßigung	Gebührenermäßigung basierend auf Einkommensgrenzen und KreisBonusCard.	Erweiterte Einkommensgrenzen und detailliertere Regelungen zu Gebührenermäßigungen für größere Familien und verschiedene Betreuungsarten.	Erweiterung der Einkommensgrenzen und detailliertere Regelungen für Gebührenermäßigung.
§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Zahlung	Gebührenpflicht ab Monat der Anmeldung, Zahlung bis zum 15. des Monats.	Ähnlich wie in der alten Satzung, jedoch gibt es zusätzliche Klarstellungen zu den Zahlungsmodalitäten.	Geringe Änderungen, insbesondere bei der Erstattung und Rückzahlung von Gebühren bei längeren Fehlzeiten.

§ 7 Erhebungsverfahren und Gebührenermäßigung sverfahren	Erhebungsverfahren und Gebührenermäßigung wurden vereinfacht.	Detaillierte Anforderungen für Nachweise zur Gebührenermäßigung und präzisere Verfahren bei der Änderung der Verhältnisse.	Stärkere Formalisierung und detailliertere Anforderungen für Gebührenermäßigerungsverfahren und Nachweise.
§ 8 Widerruf der Zulassung	Widerruf der Zulassung bei Zahlungsverzug nach zwei Monaten.	Keine wesentlichen Änderungen im Widerruf, aber Klarstellung bezüglich der Sanktionen bei Nichtzahlung.	Unverändert, aber präzisere Bestimmungen zur Widerrufsregelung.
§ 9 Inkrafttreten	Inkrafttreten am 1. September 2014.	Inkrafttreten am 01. März 2026 mit Übergangsregelung bis 31. Juli 2026.	Übergangsregelung für das Schuljahr 2025/2026, danach Anwendung der neuen Satzung ab August 2026.